



HESSISCHER LANDTAG

13. 09. 2012

*Dem
Kulturpolitischen Ausschuss
überwiesen*

Dringlicher Berichtsantrag der Abg. Cárdenas (DIE LINKE) und Fraktion betreffend Ethik-Unterricht an hessischen Grundschulen und Unterrichtsausfall

Zu Beginn des neuen Schuljahres häufen sich erneut die Beschwerden der Eltern, die ihre Kinder vom Religionsunterricht abgemeldet haben: Die Praxis, Unterricht, der als Ersatzleistung zum Religionsunterricht erteilt werden soll, ersatzlos ausfallen zu lassen, ist besonders an Grundschulen in Hessen nachweislich viel zu hoch. Schülerinnen und Schülern werden oftmals keine Alternativen zum Religionsangebot zur Verfügung gestellt; der Besuch des Religionsunterrichts erscheint dadurch oftmals als Zwang, da weder Ethik-Unterricht noch ein entsprechendes Betreuungsangebot für die Ausfallzeit angeboten wird. Die Kinder gehen alleine nach Hause, halten sich unbeaufsichtigt in der Schule auf oder nehmen Abmeldungsgesuchen zum Trotz weiterhin am Religionsunterricht teil. Das Hessische Schulgesetz sieht vor, dass im Falle einer Abmeldung, die gemäß § 8 Abs. 3 jeder Schülerin und jedem Schüler bzw. deren Eltern oder Sorgeberechtigten nach § 100 zugesichert ist, Ethik als verpflichtende Ersatzleistung wahrgenommen wird. Von dieser Realität scheinen jedoch insbesondere die Grundschulen weit entfernt. Dabei fällt der Umgang mit dem Problem an den Schulen durchaus verschieden aus, wie in den Fragen 3 bis 5 näher aufgeführt wird.

Die Landesregierung wird ersucht, im Kulturpolitischen Ausschuss über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler in Hessen besuchen einen Religionsunterricht (relative Häufigkeit; differenziert nach Konfessionen)?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler in Hessen sind vom Religionsunterricht abgemeldet und wie viele besuchen stattdessen Ethik-Unterricht (in Prozenten)?
3. Wie erklärt die Kultusministerin, dass an hessischen Grundschulen Kinder gezwungen werden, am Religionsunterricht teilzunehmen, da kein Ethik-Unterricht als Alternative angeboten wird?
4. Wie erklärt die Kultusministerin, dass an hessischen Grundschulen Türkisch als Sprachunterricht als Alternative zum Religionsunterricht erteilt wird, und wie ist diese Maßnahme mit dem Hessischen Schulgesetz zu vereinbaren?
5. Wie bewertet die Kultusministerin, dass Schülerinnen und Schüler an hessischen Grundschulen - auch bereits in der ersten Klasse - nach "Abmeldung" vom Religionsunterricht für die entsprechende Zeit vom Unterricht "freigestellt" werden und die Unterrichtszeit stattdessen zu Hause oder unbeaufsichtigt in der Schule verbringen, anstatt wie vorgeschrieben Ethik-Unterricht zu besuchen?

Wie wird in diesem Fall die Abdeckung von 20 bzw. 25 vorgeschriebenen Wochenschulstunden (§ 17 Abs. 4) gewährleistet?

Da es sich um Unterrichtszeit handelt, wie kann es sein, dass die Betreuungspflicht in dieser Zeit oftmals einfach ausgesetzt wird?

6. Wie viele Schulen in Hessen bieten Ethik-Unterricht an (differenziert nach "Grundschulen" und "weiterführenden Schulen") und in welchen Fällen unterliegt dieses Angebot Einschränkungen (jahrgangsstufenübergreifender Unterricht, Aufnahmekapazitäten)?
Auf welche rechtlichen Grundlagen stützen sich diese Ausnahmen?
7. Wie häufig werden nach dem Hessischen Schulgesetz § 8 Abs. 4 Satz 2 Lerngruppen durch Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen, Schulformen oder Schulstufen gebildet, um damit ein Ersatzangebot für den Religionsunterricht zur Verfügung zu stellen, und wird dort auch nach anderen Lehrplänen unterrichtet (bitte auch hier nach "Grundschulen" und "weiterführenden Schulen" aufschlüsseln)?
8. Welche sonstigen Unterrichtsangebote gibt es an hessischen Grundschulen für Schülerinnen und Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind und Ethik als verpflichtende Ersatzleistung mangels Angebot oder einem eingeschränktem Angebot (Frage 6) nicht wahrnehmen können (wie z.B. Türkisch als Sprachunterricht wie oben aufgeführt)?
Wie sind diese Angebote gesetzlich geregelt und durch welche Verordnungen wird ihr Lehrinhalt bestimmt?
9. Wie viele Grundschulen in Hessen stellen neben dem katholischen und protestantischen Religionsunterricht weder Ethik noch eine anderweitiges Ersatzangebot (Frage 8) zur Verfügung?
10. Welche Maßnahmen sind bislang vorgesehen, um die im Hessischen Schulgesetz (§ 17 Abs. 4) festgelegte Schulstundenzahl von 20 Stunden (1. und 2. Klasse) bzw. 25 Stunden (3. und 4. Klasse) pro Woche an Grundschulen bei Unterrichtsausfall bzw. mangelndem Unterrichtsangebot einzuhalten?
11. Was beabsichtigt die Kultusministerin zu tun, um den Schülerinnen und Schülern, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind, ihre verpflichtende Teilnahme am Ethik-Unterricht zu ermöglichen und die festgelegte Wochenstundenzahl bei Unterrichtsausfall, der auf ein mangelndes Unterrichtsangebot zurückzuführen ist, zu kompensieren?

Wiesbaden, 12. September 2012

Die Fraktionsvorsitzende:
Wissler

Cárdenas